

Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen im Bereich Sprachen und Verständigung in den Jahren 2016–2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes vom
11. Dezember 2009²
und auf die Artikel 14–22 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014⁴,
beschliesst:*

Art. 1

Für Finanzhilfen im Bereich Sprachen und Verständigung in den Jahren 2016–2020 wird ein Zahlungsrahmen von 75 500 000 Franken bewilligt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 SR 442.1
- 3 SR 441.1
- 4 BBl 2015 497

